

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 5. Dezember 2016

**Entwurf Novelle ÖSET-VO 2016
BMWFW-551.100/0064-III/1/2016
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 12 Abs 4 ÖSET-VO 2016:

Mit dem Ökostromgesetz und den dazugehörenden Verordnungen soll die Erhöhung der erneuerbaren Energie aus Kleinwasserkraftwerken erreicht werden. Mit § 12 Abs 1 und 2 ÖSET-VO 2016 werden Einspeisetarife für Ökostrom aus neuen oder revitalisierten Kleinwasseranlagen bestimmt. Diese Einspeisetarife kommen bei einer Erhöhung der Engpassleitung oder des Regelarbeitsvermögens zur Anwendung. Das Regelarbeitsvermögen von Kleinwasserkraftwerken ist jene elektrische Energie, die mit dem nutzbaren Zufluss im Regeljahr erzeugt werden kann (DIN 4082). Die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens ist durch das Gutachten von einem/er unabhängigen, staatlich befugt und beeideten ZiviltechnikerIn nachzuweisen.

ZiviltechnikerInnen sind gemäß § 4 Abs 3 ZTG im Rahmen ihrer Befugnis ex lege als Sachverständige anzusehen und genießen als staatlich befugte und beeidete Personen öffentlichen Glaubens das Privileg, öffentliche Urkunden auszustellen. Diese Urkunden sind von Gesetzes wegen von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise anzusehen, als wenn sie von der Behörde selbst ausgefertigt worden wären. Im Sinne der Verwaltungsökonomie kann der Gesetzgeber zur Entlastung der Behörden daher Aufgaben auslagern und an die ZiviltechnikerInnen als „verlängerten Arm der Behörde“ übertragen. Das war offensichtlich auch die Intention des Verordnungsgebers bei der Beurteilung des Regelarbeitsvermögens von Kleinwasserkraftwerken. ZiviltechnikerInnen

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

der einschlägigen Fachgebiete sind als technische Notare für diese verantwortungsvolle Tätigkeit geradezu prädestiniert.

In der gegenständlichen Novelle ist die Erweiterung des Personenkreises der Sachverständigen auf „*technische Sachverständige*“, somit vor allem gewerblich tätige Sachverständige vorgesehen. Als Berufsvertretung der ZiviltechnikerInnen erscheint uns diese Erweiterung nicht sachgerecht.

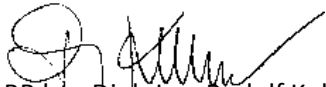
ZiviltechnikerInnen sind im Rahmen ihrer Fachgebiete in der Regel zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt (§ 4 ZTG). Dieser Umstand gewährleistet insbesondere die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Erstellung von Gutachten. Wird der Kreis der Sachverständigen in § 12 Abs 4 ÖSET-VO nunmehr ausgeweitet, so ist die unabhängige Beurteilung des Regelarbeitsvermögens der Kleinwasserkraftwerke nicht mehr sichergestellt. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass Sachverständige, die bereits mit der Errichtung der Anlage befasst waren oder in weiterer Folge mit dem Ausbau der Anlage betraut werden sollen, auch zur Begutachtung des Regelarbeitsvermögens herangezogen werden. Das würde der Intention des Verordnungsgebers widersprechen, welcher bisher eine von der Ausführung unabhängige Begutachtung vorgesehen hat.

Weiters stehen österreichweit genügend ZiviltechnikerInnen der einschlägigen Fachgebiete zur Begutachtung gemäß § 12 Abs 4 ÖSET-VO zur Verfügung, weshalb die bAIK keine Notwendigkeit zur Ausweitung des Personenkreises der Sachverständigen sieht.

Die bAIK spricht sich daher entschieden gegen die Änderung der bisherigen Bestimmung des § 12 Abs 4 ÖSET-VO aus!

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident